

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

A. Problem

Ziel der Gesetzesänderung ist, kleinere Kreditinstitute in der Rechtsform eingetragener Genossenschaften von der Verpflichtung zu entbinden, mindestens zwei Geschäftsleiter, die nicht nur ehrenamtlich tätig sind, zu beschäftigen. Zahlreiche kleinere Kreditgenossenschaften sind wirtschaftlich nicht dazu in der Lage, zwei Geschäftsleiter einzustellen. Das geltende Recht zwingt zahlreiche Kreditinstitute, in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft aus diesem Grund entweder mit anderen Genossenschaften zu fusionieren oder sich aufzulösen. Dieses läuft sowohl dem Interesse der Mitglieder dieser Genossenschaften als auch allen staatlichen strukturpolitischen Bemühungen, schwachstrukturierte ländliche Räume wirtschaftlich zu fördern, zuwider.

B. Lösung

Kreditinstitute in der Rechtsform eingetragener Genossenschaften, deren Bilanzsumme 20 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, sollen von der Verpflichtung, zwei hauptberufliche Geschäftsleiter zu beschäftigen, befreit werden.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121, zuletzt geändert durch Artikel 72 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

Dem § 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b gilt nicht für Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, deren Bilanzsumme 20 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 4 Kreditwesengesetz bestimmt, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die für das Betreiben von Bankgeschäften erforderliche Erlaubnis zurücknehmen kann, wenn Kreditinstitute nicht mindestens zwei Geschäftsleiter haben, die nicht nur ehrenamtlich tätig sind.

Diese Verpflichtung bedeutet für Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft mit einer Bilanzsumme von weniger als 20 Millionen Deutsche Mark eine so starke wirtschaftliche Belastung, daß ihr Fortbestehen in Frage gestellt ist. Nach Ablauf der im Kreditwesengesetz enthaltenen Übergangsfrist sind ab 1. Januar 1981 auch keine Ausnahmeregelung mehr möglich. Für zahlreiche Institute ergibt sich aufgrund dieser Lage die Notwendigkeit, entweder sich mit anderen Kreditgenossenschaften zu verschmelzen oder sich aufzulösen. Dadurch werden die Bemühungen der Kredit- und Warengenossenschaften, um eine sinnvolle Neuordnung auf freiwilliger Basis herbeizuführen, zusätzlich belastet. Die Aufgabe oder die Fusion des Geschäftsbetriebes liegt weder im Interesse der Mitglieder der betroffenen Genossenschaften noch im Interesse der Allgemeinheit. Ein solcher Vorgang würde allen strukturpolitischen Bemühungen, die wirtschaftliche Kraft schwachstrukturierter ländlicher Räume zu stärken, zuwiderlaufen.

Durch das Zusammenwirken mehrerer Vorstandsmitglieder, auch soweit diese nicht hauptamtlich tätig sind, und durch die Mitgliedschaft bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband ist sichergestellt, daß die Ziele, die das KWG mit dem sogenannten Vier-Augen-Prinzip verfolgt, bei Genossenschaften der erwähnten Größenordnung auch dann erreicht werden, wenn der Gesetzgeber diese Insti-

tute von dem Zwang, zwei hauptamtliche Geschäftsleiter zu haben, befreit.

Mit Stand vom 31. Dezember 1976 betrug die Zahl der Kreditinstitute in der Rechtsform eingetragener Genossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 5 045. Davon entfielen auf Institute mit einer Bilanzsumme von weniger als 20 Millionen Deutsche Mark 2 993. Räumlich bilden diese kleineren Kreditgenossenschaften ihren Schwerpunkt in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Besonders in den Mittelgebirgslagen sind Institute mit einer Bilanzsumme von unter 20 Millionen Deutscher Mark besonders stark vertreten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Das angestrebte Ziel, kleinere Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft von der Verpflichtung zu befreien, zwei hauptamtliche Geschäftsleiter zu beschäftigen, kann am leichtesten durch eine Ergänzung des § 35 Kreditwesengesetz erreicht werden.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

